

Universitätsgesetz

Antrag vom 12. Juni 2023

SP-Fraktion (Sprecherin: Hasler-Balgach)

Art. 36 Abs. 1: Institute sind ~~teilautonome, nach unternehmerischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich geführte~~ Organisationseinheiten der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie betätigen sich in Lehre und Forschung. Sie können Weiterbildungen anbieten und Dienstleistungen erbringen. Sie beziehen sich auf Zweck und Auftrag der Universität.

Abs. 2: Bestand, Organisation und Aufgaben der Institute richten sich im Rahmen der Vorgaben des Universitätsrates nach deren Satzung. Die Satzung orientiert sich an Art. 2 dieses Erlasses.

Begründung:

Teilautonome und ohne Rechtspersönlichkeit ist ein Widerspruch. Es ist genau diese im Gesetz verankerte Teilautonomie, die eine Vermischung von dienstlichen und privaten Interessen ermöglicht.

Jüngste Vorkommnisse (z.B. Verletzung des Spesenreglements, Vermischung dienstlicher und privater Interessen) zeigen aber, dass genau hier die Problematik der Institute liegt. Durch die Streichung wird dem Anspruch auf Entflechtung und bessere Governance Rechnung getragen.

Die Ergänzung im Gesetzesartikel stärkt im Gegenzug die Anbindung der Institute an die Universität als direkte Konsequenz aus der Aufarbeitung der Skandale (siehe Hauptbefunde in der Medienmitteilung vom 5. Juni 2023 der Universität St.Gallen).

Die stärkere Anbindung der Institute an die Universität wird in der Botschaft im Rahmen der Verbesserung der Governance betont und erläutert und ist auch ein wichtiges Argument im Bericht über die jüngsten Vorkommnisse. Diese bessere Anbindung wird aber im Gesetz nicht erwähnt. Mit dieser Änderung im Wortlaut wird den Aussagen aus der Botschaft der Regierung im Gesetz verankert und stärkt die Kontrollfunktion des Rektorats über die Institute.